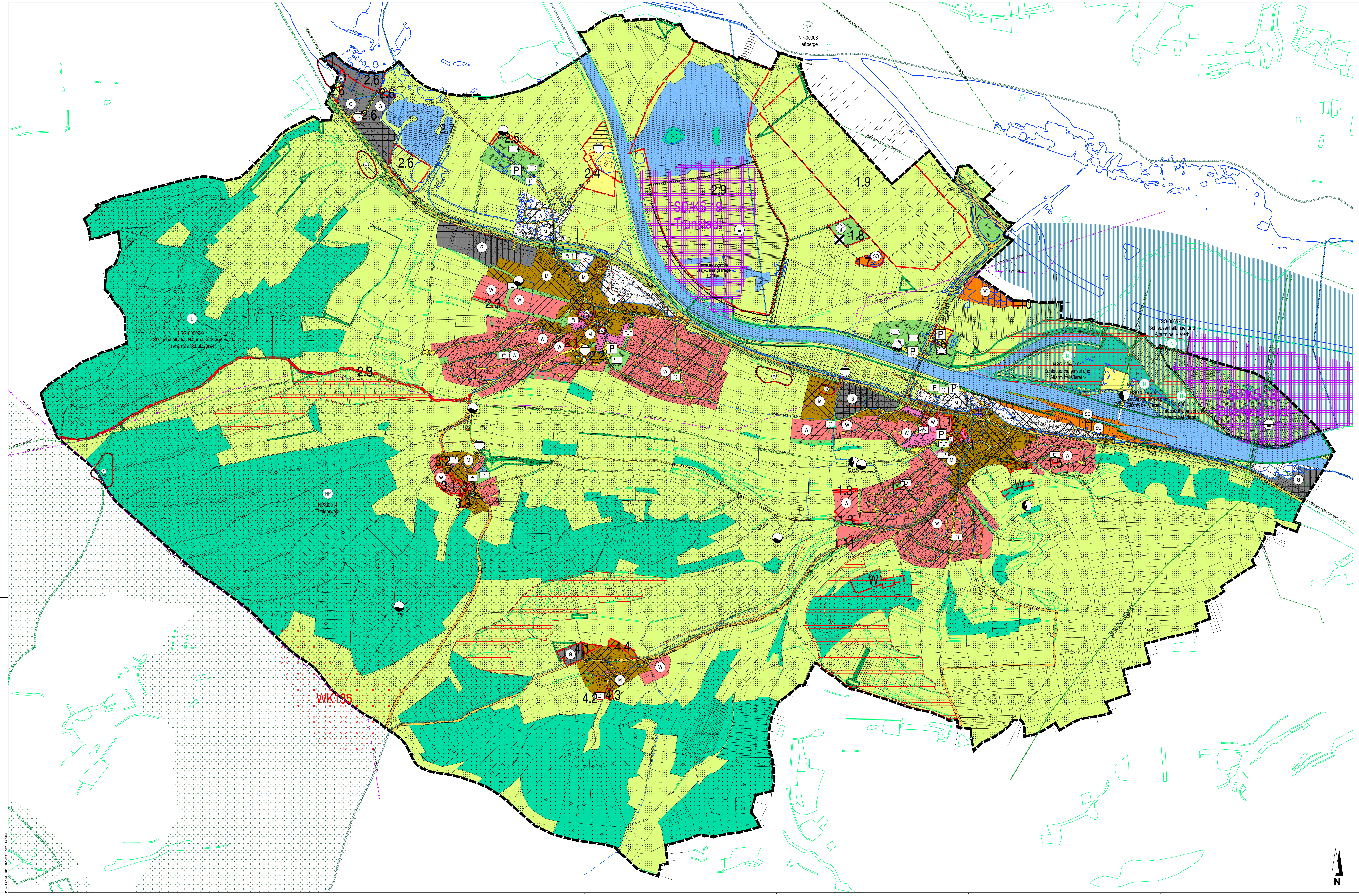

PLANZEICHEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung hier: Schleuse; Lager; Kompost

2.0 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

3.0 Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Überörtliche Hauptverkehrsstraßen

Ortsdurchfahrtsgrenzen

Örtliche Hauptwege

Öffentliche Parkflächen

4.0 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. Nr. 2b, Nr.4 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Elektrizität

Abwasser

Wasser

5.0 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Oberirdisch (Strom)

Unterirdisch (Abwasser/Fernwasser/Strom/Ferngas)

6.0 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Sportplatz

Friedhof

Spielplatz

Festplatz

Modellflugplatz

7.0 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier:
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Noch nicht festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes
(HQ100-Linie auf Grundlage Hochwasseranalyse von 1990 WWA Bamberg)

8.0 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen, hier: Sand und Kies

9.0 Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

10.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
Die Ausgleichs- und Ersatzflächen wurden nachrichtlich aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen, nach Angaben des Fachinformationssystems Naturschutz "FIN-Web" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sowie aus dem Bewirtschaftungs- und Sicherungskonzept für die Teilnehmergemeinschaft Trunstadt vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken übernommen.

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 5 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, § 22 BNatSchG)

Naturschutzgebiet

Naturpark

Landschaftsschutzgebiet

Biotopkartierung: Die Flächen wurden nachrichtlich der Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt übernommen.
Bei diesen Flächen kann es sich um geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG handeln. Dementsprechend ist im Einzelfall die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bamberg zu kontaktieren.

FFH-Gebiet

11.0 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Bodendenkmäler
Auflistung siehe Begründung Kapitel 8.0 Denkmalpflege
Abgrenzung siehe Begründung Anhang 1

12.0 Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 5 Abs. 1 BauGB)

Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG, Art. 23 Abs. 1 BayStrWG)

Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 FStrG, Art. 24 Abs. 1 BayStrWG)

Änderungen (Auflistung siehe Begründung)
W = Aktualisierung von Wald- und Forstwirtschaftsflächen entsprechend des tatsächlichen Bestands

Vorranggebiet für Windenergienutzung (Nr. 135 "Trunstadt-Süd")
(Daten: Rauminformationssystem der Regierung von Oberfranken, Stand April 2020, Auszug 97/01)

Vorranggebiet für den Abbau von Sand und Kies (SD/KS 18, SD/KS 19)
(Daten: Rauminformationssystem der Regierung von Oberfranken, Stand April 2020, Auszug 97/01)

Regionaler Grünzug (Nr. 13 "nordwestlich Bamberg")
(Daten: Rauminformationssystem der Regierung von Oberfranken, Stand April 2020, Auszug 97/01)

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Nr. 33 "Schleuseninsel Viereth"; Nr. 52 "Teile des Gebietes Naturpark Steigerwald")
(Daten: Rauminformationssystem der Regierung von Oberfranken, Stand April 2020, Auszug 97/01)

N

HINWEISE

1.0 Bodendenkmäler

Die im Planteil dargestellten Bodendenkmäler wurden zugunsten einer besseren Lesbarkeit dem Anhang der Begründung zusätzlich in Form thematischer Karten beigefügt.

Weiterhin sind mit Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.12.2015 folgende besondere Schutzbestimmungen zu beachten:

- Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

- Im Bereich von Bodendenkmälern bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DSchG. Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde meldepflichtig gem. Art. 8 DSchG.

2.0 Bauverbotszonen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen

Entlang der Staatsstraße St 2262 sowie der Bundesstraße B 26 dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und Art. 23 Abs. 1 BayStrWG außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenzen keine baulichen Anlagen in einer Entfernung von bis zu 20,0 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahndecke, errichtet werden (Bauverbotszone). Ferner bedürfen in einer Entfernung bis zu 40,0 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG und Art. 24 Abs. 1 BayStrWG baurechtlich oder nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtige bauliche Anlagen ein Einvernehmen der obersten Landesstraßenbaubehörde (Baubeschränkungszone).

Analog dazu ist entlang der Bundesautobahn A 70 gemäß § 9 Abs. 1 FStrG eine Bauverbotszone von 40,0 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahndecke, einzuhalten sowie gemäß § 9 Abs. 2 FStrG eine Baubeschränkungszone von 100,0 m zu beachten.

3.0 Schutzzonenbereiche entlang von Hauptversorgungsleitungen

Durch den Geltungsbereich verlaufen 20-kV-Einfachleitungen der Bayernwerk Netz GmbH, gemäß Stellungnahme vom 02.02.2016 ist hierbei jeweils ein Schutzzonenbereich von 8,0 m beidseitig der Leitungsachse zu berücksichtigen. Analog gilt für die 20-kV-Doppelfreileitungen ein Schutzzonenbereich von 10,0 m beidseitig der Leitungsachse zu berücksichtigen.

Weiterhin verlaufen durch den Geltungsbereich die Ferngasleitungen (mit Betriebskabel) Nr. 1 und Nr. 1/118 der Ferngasnetzgesellschaft mbH. Hierzu ist, gemäß Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 22.02.2016, ein Schutzzonenbereich von 5,0 m beidseitig der Leitungsachse der Ferngasleitung Nr. 1 und 4,0 m beidseitig der Leitungsachse der Ferngasleitungen Nr. 1/118 zu beachten.

Darüber hinaus finden sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Leitungen der Fernwasserversorgung Oberfranken. Gemäß Stellungnahme vom 26.01.2016 ist hierbei jeweils ein Schutzzonenbereich von 3,0 m beidseitig der Leitungsachse zu berücksichtigen.

4.0 Immissionsrecht

Zu folgenden Änderungsbereichen hat das Landratsamt Bamberg -Immissionsschutz- mit Schreiben vom 18.02.2016 Stellung bezogen:

- 1.1 (OT Viereth): *Bei der Planung der Gemeinbedarfsfläche in der Ortsmitte in Viereth ist auf ein verträgliches Maß der Nutzung, bei Betrieb / Veranstaltungen im Freien bzw. während der Nachtzeit, zu achten.*

- 2.4 (OT Trunstadt): *Der Betrieb von Kläranlagen ist i.d.R. u.a. mit spezifischen Geruchsemissionen verbunden. Aus diesem Grund sollten Kläranlagen nach Möglichkeit weit abseits einer Ortsbebauung errichtet werden. Anderenfalls müssen bei der Erweiterung der Kläranlage höhere Anforderungen an den Immissionsschutz erfüllt werden (geschlossene Ausführung u.a.).*

5.0 Bodenschutz

Zum Änderungsbereich 1.8 (OT Viereth) haben das Landratsamt Bamberg -Bodenschutz- mit Stellungnahmen vom 18.02.2016 und 06.05.2020 sowie das Wasserwirtschaftsamt Kronach mit Stellungnahme vom 11.05.2020 folgendes mitgeteilt:

Die Fläche Fl.Nr. 1495 ist im Altlastenkataster nach § 3 BayBodSchG als ehemaliger Munitionssprengplatz unter den Katasternummern 47100749 "Munitionsfundstelle" und 47100750 "Sprengplatz" erfasst.

Bei der Fläche handelt es sich um den ehemaligen Sprengplatz Viereth. Demnach ist von sprengstofftypischen Verbindungen im Boden auszugehen. Hier wurde von 1945 bis ca. 1950 Munition von Wehrmacht und Alliierten in hierfür ausgehobene Trichter gefüllt und vernichtet. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch scharfe Munition in den Trichtern befindet.

Die Fläche wurde vom Wasserwirtschaftsamt Kronach im Zuge der Amtsermittlung 2007 orientierend untersucht. Ein entsprechendes Gutachten liegt dem Landratsamt Bamberg allerdings noch nicht vor. Eine Nachfrage des Landratsamts beim Wasserwirtschaftsamt ergab aber, dass bei der orientierenden Untersuchung mit Rammkernsondierungen keine Trichter angetroffen werden konnten. Zusammen mit nachfolgend ausgewerteten historischen Luftbildern und Bodenkarten ergaben sich Hinweise darauf, dass der Sprengplatz tatsächlich nicht auf Fl.Nr. 1495, sondern etwas weiter südlich gelegen haben muss.

Die Untersuchungen zum ehemaligen Sprengplatz Viereth durch das Wasserwirtschaftsamt sind noch nicht abgeschlossen. Bis zur abschließenden Klärung der Lage und Sanierungsbedürftigkeit des Sprengplatzes erscheint es daher aus Sicht des Landratsamtes sowie des Wasserwirtschaftsamtes geboten, die Fl.Nr. 1495 als auch den südlich davon liegenden Bereich als Altlastenverdachtsfläche zu kennzeichnen.

6.0 Wasserrecht

Ergänzend zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, wurde der auf Basis neuer Berechnungen (HQ100) ermittelte und zum Zeitpunkt der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Feststellungsverfahren befindliche Überschwemmungsbereich des Main nachrichtlich nach Angabe des Wasserwirtschaftsamts Kronach übernommen (mit E-Mail vom 16.10.2015). Die amtliche Festsetzung dieses neu berechneten Überschwemmungsbereichs steht zum Zeitpunkt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes noch aus.

Dabei ist festzuhalten, dass ein Teil der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan baunutzungsrechtlich ausgewiesenen und meist bereits bebauten Flächen sowohl im amtl. festgesetzten Überschwemmungsgebiet als auch im nach HQ100 neu berechneten Überschwemmungsgebiet liegen.

Die im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen Flächen werden weiterhin in ihrer bisherigen baunutzungsrechtlichen Flächenausweisung beibehalten, aber gesondert in Schwarz-Weißer Schraffur ohne Farbe dargestellt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb dieses Bereichs im Rahmen der Bebauungs- und Erschließungsplanung wasserwirtschaftliche Überprüfungen hinsichtlich der Bebaubarkeit der Flächen erforderlich sind. Dementsprechend ist im Einzelfall der Fachbereich Wasserrecht des Landratsamtes Bamberg zu kontaktieren. Selbiger Hinweis gilt ebenso für Vorhaben im Bereich des nach HQ100 neu berechneten Überschwemmungsgebiets.

Hierzu hat das Landratsamt Bamberg -Wasserrecht- mit Schreiben vom 18.02.2016 zu folgenden Änderungsbereichen Stellung bezogen:

- 1.6 (OT Viereth): *keine Bedenken bei hochwasserneutraler Ausführung (Auffüllungen und Einzäunungen sind nicht zulässig)*

- 1.7 (OT Viereth): *keine Bedenken bei hochwasserangepasster Ausführung im Rahmen einer Anpassung an den aktuellen Bestand. Eine darüber hinaus gehende Erweiterung ist nicht möglich.*

- 1.8 (OT Viereth): *keine Bedenken bei hochwasserneutraler Ausführung (Auffüllungen und Einzäunungen sind nicht zulässig)*

- 1.10 (OT Viereth): *keine Bedenken zur Anpassung im Rahmen der entsprechend genehmigten Pläne*

- 2.4 (OT Trunstadt): *Erweiterung der Kläranlage ist bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG möglich*

VERFAHRENSVERMERKE

1.0 Der Gemeinderat Viereth-Trunstadt hat am 14.12.2015 nach § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen sowie den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 14.12.2015 gebilligt.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.01.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

. . . .
1. Bürgermeisterin

2.0 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 25.01.2016 bis 22.02.2016.

. . . .
1. Bürgermeisterin

3.0 Die von der Änderung der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.01.2016 unterrichtet und zur Äußerung bis zum 22.02.2016 aufgefordert.

. . . .
1. Bürgermeisterin

4.0 Der Gemeinderat Viereth-Trunstadt hat den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt.

. . . .
1. Bürgermeisterin

5.0 Die von der Flächennutzungsplanänderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am . . . . zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum . . . . aufgefordert.

. . . .
1. Bürgermeisterin

6.0 Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom . . . . bis . . . . nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am . . . . ortsüblich bekannt gemacht.

. . . .
1. Bürgermeisterin

7.0 Der Gemeinderat Viereth-Trunstadt hat am . . . . die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom . . . . festgestellt.

. . . .
1. Bürgermeisterin

8.0 Landratsamt Bamberg . . . .

Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom . . . .
Aktenzeichen . . . .
Registrier-Nr. . . . .
. . . ., den . . . .

. . . .
Unterschrift (Dienststempel)

9.0 Die Flächennutzungsplanänderung wird am . . . . ausgefertigt.
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird am . . . . ortsüblich bekannt gemacht.
Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

. . . .
1. Bürgermeisterin

Nr.	Änderungen	geänd. Autor	gepr. Autor
B	Einarbeitung gemäß Besprechungstermin vom 12.02.2020, 19.05.2020	22.05.2020 has	22.05.2020 mas
A	Einarbeitung Stellungnahmen TÖB und Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	15.05.2017 has	15.05.2017 mas

Projekt:
Gemeinde Viereth-Trunstadt
Flächennutzungsplan
Landkreis: Bamberg

Leistungsphase:
Entwurf

Planinhalt:
1. Änderung
Flächennutzungsplan

Plan-Nr.: SB 001
Maßstab: 1 : 5.000 m, cm
Anlage:
gez. has 12.2015
Proj.Nr.: 156060
gepr. 12.2015

Vorhabensträger:
Gemeinde Viereth-Trunstadt
Weiherer Straße 6
96191 Viereth-Trunstadt

Entwurfsverfasser:
BAURCONSULT
ARCHITEKTEN INGENIEURE
Raiffeisenstraße 3 // 97437 Haßfurt // t +49 9521 696 0
BAURCONSULT.COM

14.12.2015
gez. Peter Kuhn
Architekt
Geschäftsführender Gesellschafter

Datum . . . . Unterschrift

P:\156060\2-VORENTPLAN\2020-03-23\2020-05-22.dwg